



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüner Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 28/2023

Ottersberg, 08.09.2023

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“; Satzungsbeschluss	71-72
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde-Erw.I“; Satzungsbeschluss	72-73
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“; Satzungsbeschluss	73-74
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“; Satzungsbeschluss	74-75
Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“; Satzungsbeschluss	75-76
Bebauungsplan Nr. 152 „Königsberger Straße 4-6“; Satzungsbeschluss	76-77
68. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Holtmeyer“; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitiges Beteiligungsverfahren	77-78
Jahresabschlüsse und Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020	78-79
Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Sitzung des Orsrates Fischerhude am 14.09.2023	79

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 die Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung umfasst das Grundstück „Lange Straße 31a“ in der Ortschaft Ottersberg. Dieser ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internet-seite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abrundungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Abrundungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die Abrundungssatzung Nr. 17 „Lange Straße 31a“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

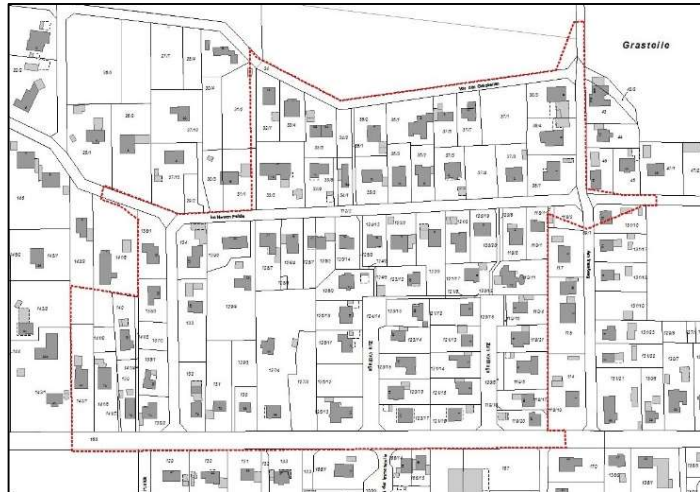
Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Planung umfasst den **kompletten Geltungsbereich** des Ur-Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ und liegt in der Ortschaft Fischerhude. Er ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

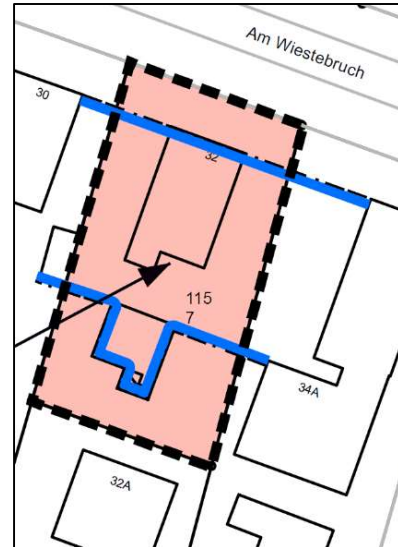
Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung umfasst das Grundstück „Am Wiestebruch 32“ im Ortskern der Ortschaft Ottersberg. Dieser ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wiestebruch“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung umfasst einen Teilbereich des Grundstückes „Bremer Damm 21“ in der Ortschaft Posthausen. Dieser ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

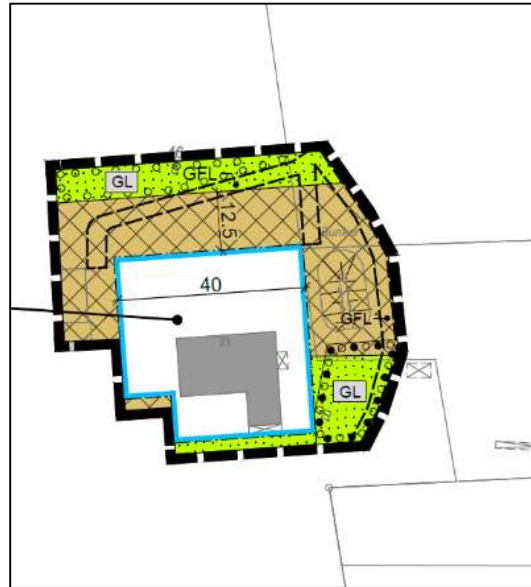
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Rothlake-Wümmingen“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister



Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung umfasst das Flurstück 85/3 und Teilbereiche des Flurstücks 85/2 der Flur 2 der Gemarkung Eckstever. Dieser ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt der Bebauungsplan Nr. 125 „Hofstelle Teichert in Eckstever“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 152 „Königsberger Straße 4-6“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 08.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 152 „Königsberger Straße 4-6“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Betriebsgelände Holtmeyer“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Aufstellung der Parallelverfahren bekannt gemacht.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planungen liegt Südwestlich der Ortschaft Narthauen, südlich der Kreisstraße (K 4) „Upp'n Barg“ und umfasst den rückwärtigen Bereich des Grundstückes „Upp'n Barg 1“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die Sicherung von Bestand und Entwicklung des vorhandenen Sägewerks zu ermöglichen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt **von Montag, den 18.09.2023 bis einschließlich Freitag, den 20.10.2023**.

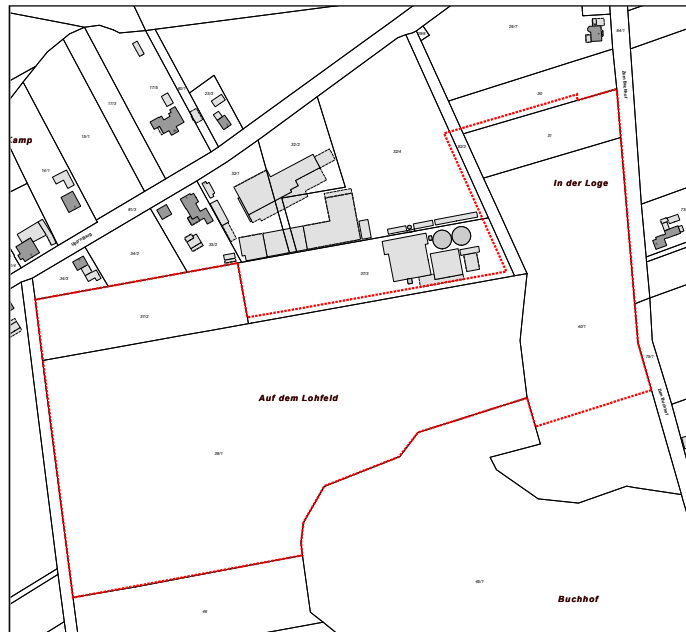
Die Unterlagen können in den Räumlichkeiten des Rathauses, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) veröffentlicht.

Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Äußerungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt 'Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)', welches mit ausliegt.

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister



Jahresabschlüsse und Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 beschlossen.

Bürgermeister a.D. Horst Hofmann wird für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG eine uneingeschränkte Entlastung erteilt. Bürgermeister Tim Willy Weber wird für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG eine uneingeschränkte Entlastung erteilt. Die Jahresabschlüsse sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 11. September 2023 bis 19. September 2023 im Rathaus des Fleckens Ottersberg während der Dienststunden in Zimmer 21 öffentlich aus.

Ottersberg, 08. September 2023
Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. i.V. Heinrich

Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Sitzung des Orsrates Fischerhude am 14.09.2023 um 19:30 Uhr Saal von Körbers Gasthof, Im Krumpfen Ort 1 in 28870 Ottersberglade ich mit folgender Tagesordnung ein: Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

- 1 **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Fischerhude vom 22.06.2023.**
- 3 **23/0365**
Anfertigung von Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Orsrates Fischerhude zur Erstellung des Sitzungsprotokolls
- 4 **23/0392**
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "In der Bredenau"
- Prüfung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
- 5 **23/0391**
Antrag zur Errichtung einer Telefonzelle als Bücherverkaufsraum für den Lions Club Ottersberg-Wümme
- 6 **Mitteilung der Verwaltung**
- 7 **Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine**
- 8 **Schließung der Sitzung**

gez. i.V. Heinrich
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.